

2. Ausfertigung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung - AGS)

Auf Grundlage von § 3 Abs. 1 und § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610) i. V. m. den §§ 2, 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung - AES) vom 06.12.2023, in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 06. Dezember 2023 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) vom 15. März 2023 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 16 vom 29. März 2023) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühren werden ab dem 1. Januar 2024 erhoben.

2. § 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Pauschalgebühr nach § 2 Abs. 4 für private Haushaltungen (Bioabfallgebühr - Haushalte) wird erhoben für die Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Bioabfallentsorgung in Verbindung mit:
- a) dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 12 l Bioabfall aus privaten Haushaltungen pro Einwohner und Woche, bei einer 14-täglichen Abholung.
 - b) dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Grünabfällen nach § 16 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung

3. § 7 Absätze 1 bis 6 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Pauschalgebühr für die Entsorgung von Restabfall aus privaten Haushaltungen beträgt je Einwohner eines an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung angeschlossenem Grundstück **57,60 EUR** je Kalenderjahr.

Einwohner sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde, am 31.10. des Vorjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.

Die Pauschalgebühr wird wahlweise jährlich, quartalsweise oder monatlich, in gleichen Beträgen, fällig. Dabei beträgt die Höhe des:

1. Jahresbetrages je Einwohner **57,60 EUR** oder
2. quartalsweisen Betrages je Einwohner **14,40 EUR** oder
3. monatlichen Betrages je Einwohner **4,80 EUR**

Abschlagsfälligkeit:

jährlich: 01.03.

quartalsweise: 01.03., 01.06., 01.09., 01.12.

monatlich: 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06.
01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11., 01.12.

- (2) Die Pauschalgebühr für die Entsorgung von Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen beträgt je 30 l **34,80 EUR**. Dies bedeutet z. B. für ein bereitgestelltes Volumen von

120 l	EUR	140,40
240 l	EUR	276,00
1.100 l	EUR	1.261,20

Die Entleerung der Restabfallbehälter erfolgt in Intervallen zu je 30 l, bei einer 14-täglichen Bereitstellung. Die Kennzeichnung erfolgt jeweils mittels Füllstandmarkierung. Werden mehrere Restabfallbehälter an einem angeschlossenen Grundstück bereitgestellt, werden die jeweiligen Gebühren addiert.

Die Pauschalgebühr wird wahlweise jährlich, quartalsweise oder monatlich, in gleichen Beträgen, fällig. Dabei beträgt die Höhe des:

1. Jahresbetrages je 30 l **34,80 EUR** oder
2. quartalsweisen Betrages je 30 l **8,70 EUR** oder
3. monatlichen Betrages je 30 l **2,90 EUR**

Abschlagsfälligkeit:

jährlich: 01.03.

quartalsweise: 01.03., 01.06., 01.09., 01.12.

monatlich: 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06.
01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11., 01.12.

- (3) Die Entsorgungsgebühr von privaten Haushaltungen für auf Antrag zusätzliches das Mindestvolumen je Einwohner und Woche übersteigendes bereitgestelltes Restabfallbehältervolumen wird, bei einer 14-täglichen Entleerung, entsprechend § 7 Abs. 1 dieser Satzung erhoben und beträgt je Einwohner **40,80 EUR**.
- (4) Die Pauschalgebühr für die Entsorgung von Bioabfall aus privaten Haushaltungen beträgt je Einwohner eines Grundstückes, an dem Bioabfallbehälter bereitgestellt werden, **27,60 EUR** je Kalenderjahr.

Einwohner sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde, am 31.10. des Vorjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.

Die Pauschalgebühr wird wahlweise jährlich, quartalsweise oder monatlich, in gleichen Beträgen, fällig. Dabei beträgt die Höhe des:

1. Jahresbetrages je Einwohner **27,60 EUR** oder
2. quartalsweisen Betrages je Einwohner **6,90 EUR** oder
3. monatlichen Betrages je Einwohner **2,30 EUR**

Abschlagsfähigkeit:

jährlich: 01.03.

quartalsweise: 01.03., 01.06., 01.09., 01.12.

monatlich: 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06.
01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11., 01.12.

- (5) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Bioabfall aus anderen Herkunftsbereichen beträgt je 24 l **26,40 EUR** je Kalenderjahr. Dies bedeutet z. B. für ein bereitgestelltes Volumen von

120 l	EUR 129,60
240 l	EUR 259,20
1.100 l	EUR 1.186,80

Die Entleerung der Bioabfallbehälter erfolgt in Intervallen zu je 24 l, bei einer 14-täglichen Entleerung. Die Kennzeichnung erfolgt jeweils mittels Füllstandmarkierung. Werden mehrere Bioabfallbehälter an einem angeschlossenen Grundstück bereitgestellt, werden die jeweiligen Gebühren addiert.

Die Pauschalgebühr wird wahlweise jährlich, quartalsweise oder monatlich, in gleichen Beträgen, fällig. Dabei beträgt die Höhe des:

1. Jahresbetrages je 24 l **26,40 EUR** oder
2. quartalsweisen Betrages je 24 l **6,60 EUR** oder
3. monatlichen Betrages je 24 l **2,20 EUR**

Abschlagsfähigkeit:

jährlich: 01.03.

quartalsweise: 01.03., 01.06., 01.09., 01.12.

monatlich: 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06.
01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11., 01.12.

- (6) Die Entsorgungsgebühr von privaten Haushaltungen für auf Antrag zusätzliches das Mindestvolumen je Einwohner und Woche übersteigendes bereitgestelltes Bioabfallbehältervolumen, bei einer 14-täglichen Entleerung und wird entsprechend § 7 Abs. 1 dieser Satzung erhoben und beträgt **27,60 EUR** je Einwohner.
- (9) Die Pauschalgebühr für die Entsorgung von Restabfall aus Eventveranstaltungen beträgt je 1.100 l **47,00 EUR** je Leerung, zzgl. der Kosten für die Bereitstellung.
- (10) Die Entsorgungsgebühr für die Direktanlieferung von Grünabfällen bestimmt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind, wird für eine Menge von bis zu 1 m³ je Anlieferung keine Gebühr erhoben. Übersteigt die angelieferte Menge 1 m³ bestimmt sich die Gebühr gemäß Satz 1.
- (11) Die Entsorgungsgebühr für die Direktanlieferung von Sperrmüll bestimmt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Für Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird für eine Menge von bis zu 1 m³ je Anlieferung keine Gebühr erhoben. Übersteigt die angelieferte Menge 1 m³, bestimmt sich die Gebühr gemäß Satz 1.
- (12) Für Kleinmengen bis zu 1 m³, außer Grünabfall und Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, wird bei Anlieferung dieser Abfälle an den Annahmestellen des Salzlandkreises eine Gebühr von 10,00 EUR erhoben. Übersteigt die angelieferte Menge 1 m³ bestimmt sich die Gebühr nach Anlage 1 dieser Satzung.

4. Die Anlage 1 zu § 7 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Für die Direktanlieferung zugelassener Abfälle und deren Gebühren

AVV-AS	AVV - Abfallbezeichnung	Euro/ Tonne	An- lage
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln		
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei		
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	93,00	W, K
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	143,00	W
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse		
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	93,00	W, K
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren		
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	143,00	W
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe		

03 01	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln		
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	93,00	W, K
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere m.A. d, die unter 03 01 04 fallen	93,00	W, K
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier und Pappe		
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	93,00	W, K
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Papierabfällen	143,00	W
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier u. Pappe für das Recycling	93,00	W
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie		
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	143,00	W
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozesse		
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfaser		
07 02 99	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	143,00	W
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln		
07 06 99	Abfälle a. n. g.	143,00	W
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben		
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisender Stoffe		
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle m. A. d., die unter 08 04 09 fallen	143,00	W
10	Abfälle aus thermischen Prozessen		
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen, wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug		
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) bis 500 kg	30,00	W

15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)		
15 01	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		W, S
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	143,00	W, S
15 01 03	Verpackungen aus Holz	93,00	W, S
15 01 04	Verpackungen aus Metall	143,00	W, S
15 01 05	Verbundverpackungen	143,00	W, S
15 01 06	gemischte Verpackungen	143,00	W, S
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	143,00	W, S
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, m. A. d., die unter 15 02 02 fallen	143,00	W
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)		
16 01 19	Kunststoffe	143,00	W
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile		
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile m. A. d., die unter 16 02 15 fallen	143,00	W
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 01	Beton bis 500 kg	50,00	W, St
17 01 02	Ziegel bis 500 kg	50,00	W, St
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik bis 500 kg	50,00	W, St
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik m. A. d., die unter 17 01 06 fallen bis 500 kg	50,00	W, St
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 01	Holz	22,00	W, St

17 02 03	Kunststoff	143,00	W
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 04	Boden und Steine m. A. d., die unter 17 05 03 fallen bis 500 kg	93,00	W, St
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoff		
17 06 04	Dämmmaterialien m. A. d., die unter 17 06 01 und 17 06 03 fallen	150,00	W
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle m. A. d., die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen bis 500 kg	143,00	W, St
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)		
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen		
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	143,00	W
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	143,00	W
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren		
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände m. A. d., die unter 18 02 02 fallen	143,00	W
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung u. Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	143,00	W
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)		
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	143,00	W

19 02 10	brennbare Abfälle m. A. d., die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	143,00	W
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfälle		
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	143,00	W
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	143,00	W
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	143,00	W
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	150,00	W
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser		
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	150,00	W
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	143,00	W
19 12	sonstige Sortierreste		
19 12 01	Papier und Pappe	143,00	W, S
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	143,00	W
19 12 07	Holz m. A. d., das unter 19 12 06 fällt	22,00	W
19 12 08	Textilien	143,00	W,
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	143,00	W
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste) bis 500 kg	143,00	W
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen)		
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		
20 01 01	Papier und Pappe		W, S
20 01 02	Glas		W, S
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	93,00	K
20 01 10	Bekleidung		W
20 01 11	Textilien		W, S
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		W
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte		W, S

20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte m.A.d., die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		W, S
20 01 38	Holz m. A. d., das unter 20 01 37 fällt	22,00	W, S
20 01 39	Kunststoffe	143,00	W, S
20 01 40	Metalle		W, S
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
20 02 01	Biologisch-abbaubare Abfälle (Grüngut)	93,00	W, S, K
20 02 03	andere nichtkompostierbare Abfälle	143,00	W
20 03	andere Siedlungsabfälle		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	143,00	W
20 03 02	Marktabfälle	143,00	W
20 03 03	Straßenkehricht	143,00	W
20 03 07	Sperrmüll	143,00	W
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	143,00	W
W	Wertstoffhöfe Aschersleben, Bernburg und Schönebeck		
S	Wertstoffhöfe Staßfurt und Wolmirsleben, hier nur Kleinstmengen bis 1 m ³		
St	Wertstoffhof Staßfurt, hier nur Kleinstmengen bis 1 m ³		
K	Kompostierungsanlage Schönebeck		

5. Die Anlage 2 zu § 7 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Gebührensätze für die Direktanlieferung von Abfallkleinmengen an den Annahmestellen des Salzlandkreises

Abfallart	Kleinmenge bis 1 m ³
	Gebühr in EURO (pro Anlieferung)
Altholz (Holz unbehandelt aus Abbruch, Wurzelholz, Baumstubben) AVV 17 02 01	22,00
Altmetall AVV 20 01 40	ohne Gebühr
Elektrogeräte AVV 20 01 36	ohne Gebühr
Baum-, Strauch und Heckenschnitt, Grünabfall, Laub, Weihnachtsbäume aus <u>privaten</u> Haushaltungen AVV 20 02 01	ohne Gebühr
Baum-, Strauch und Heckenschnitt, Grünabfall, Laub, Weihnachtsbäume aus <u>anderen</u> Herkunftsbereichen AVV 20 02 01	20,00
Sperrmüll aus privaten Haushalten AVV 20 03 07	ohne Gebühr
Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen AVV 20 03 07	20,00
gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen) AVV 20 03 01	10,00

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bernburg (Saale), 7. Dezember 2023



Markus Bauer
Landrat

